

DIESE
ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
BETREFFEND DIE GEQIO-SOFTWARE
(VERSION 1.1, STAND: 22.09.2026)

SIND BESTANDTEIL DES ZWISCHEN DER GEQIO GMBH, JOSEF-JÄGERHUBER-STRASSE 7, 82319 STARNBERG UND DEM IM AUFTRAG GENANNTEN KUNDEN VEREINBARTEN VERTRAGS. DIE GEQIO GMBH UND DER KUNDE KÖNNEN IM FOLGENDEN EINZELN ALS „PARTEI“ UND GEMEINSAM ALS DIE „PARTEIEN“ BEZEICHNET WERDEN.

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand und Anwendungsbereich	1	5	Support durch geqio	3	9	Haftung	5
2	Grundsätze der Leistungserbringung	1	6	Laufzeit	3	10	Geheimhaltung	5
3	Pflichten des Kunden	1	7	Zahlungsbedingungen	4	11	Datenschutz	5
4	Überlassung der geqio-Software	1	8	Gewährleistung	4	12	Sonstiges	6

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) enthalten die allgemeinen Bedingungen für die Überlassung und Nutzung der geqio-Software und/oder die Erbringung sonstiger damit verbundener Leistungen der geqio GmbH („geqio“) für den Kunden. „geqio-Software“ bezeichnet die im Auftrag genannte Softwareanwendung, die geqio dem Kunden in dem im Auftrag genannten Umfang überlässt. geqio und der Kunde handeln bei Abschluss und Durchführung des Vertrags stets als Unternehmer (§14 BGB).
- 1.2 Einzelheiten der Zusammenarbeit.** Die Parteien vereinbaren die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit durch die ordnungsgemäße Ausfertigung eines schriftlichen oder auf elektronischem Wege abgeschlossenen Auftrags, in dem insbesondere die von geqio bereitzustellende geqio-Software sowie die seitens geqio sonst zu erbringenden Leistungen, die vom Kunden zu zahlende Vergütung, das Datum des Leistungsbeginns und alle anderen Fälligkeitstermine festgelegt sind („Auftrag“). Diese AGB gelten für jeden zwischen den Parteien abgeschlossenen Auftrag, auch wenn der Auftrag nicht nochmals ausdrücklich auf diese AGB verweist. Der Auftrag unter Einschluss dieser AGB sowie alle sonstigen Bedingungen oder Bestimmungen, die unabhängig von ihrer Bezeichnung oder Form als Teil des Auftrags das Vertragsverhältnis zwischen geqio und dem Kunden regeln, bilden jeweils den „Vertrag“.
- 1.3 Geltungsreihenfolge.** Es gelten im Falle von Widersprüchen in der hier aufgeführten Reihenfolge: (a) der Auftrag und sonst zwischen den Parteien getroffene einzelvertragliche Vereinbarungen; (b) die Anlagen des Auftrags oder der sonst zwischen den Parteien getroffenen einzelvertraglichen Vereinbarungen; (c) diese AGB.
- 1.4 Ausschließliche Geltung.** Sofern und soweit im Auftrag keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, gelten diese AGB ausschließlich und uneingeschränkt für alle im Rahmen des Vertrags erbrachten Leistungen von geqio. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, und geqio widerspricht ihrer Geltung ausdrücklich. Dies gilt auch, wenn geqio für den Kunden Leistungen in Kenntnis solcher Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden erbringt. Texte oder Angaben in einer Bestellung, einem Vordruck oder einem anderen Dokument des Kunden ergänzen oder ändern diese AGB nicht ohne ausdrückliche Zustimmung von geqio.

2 Grundsätze der Leistungserbringung

- 2.1 Leistungen von geqio.** Die Parteien vereinbaren die Einzelheiten ihrer jeweiligen Verpflichtungen durch Abschluss eines Auftrags, der eine Leistungsbeschreibung enthält oder darauf verweist. Jede Leistungsbeschreibung enthält (soweit zutreffend) eine vollständige Definition der betreffenden geqio-Software, insbesondere der überlassenen Version der geqio-Software, bzw. der vereinbarten Leistungen von geqio in Bezug auf Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und alle anderen relevanten Merkmale der Leistung, einschließlich der Systemvoraussetzungen, sowie alle weiteren Informationen, die für die vom Kunden im Rahmen des jeweiligen Auftrags beabsichtigte Nutzung wesentlich sind.
- 2.2 Änderung der Leistungen.** Der vereinbarte Leistungsumfang wird nur durch einen zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbarten Change geändert, dessen Umsetzung gesondert nach Vereinbarung der Parteien vergütet wird. „Change“ ist jede Änderung, Ergänzung, Erweiterung oder sonstige Abweichung von dem im Vertrag ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang.

- 2.3 Leistungsqualität.** Im Rahmen der Leistungserbringung wird geqio jederzeit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns walten lassen und ihre Pflichten und Verpflichtungen aus dem betreffenden Vertrag sowie den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften gewissenhaft erfüllen.
- 2.4 Unterbeauftragung.** geqio ist dazu berechtigt, die CAS Concepts and Solutions AG, Lübecker Straße 128, 22087 Hamburg als Unterauftragnehmerin zu beauftragen. Beabsichtigt geqio weitere Unterauftragnehmer zu beauftragen, wird geqio den Kunden über diese beabsichtigte Änderung mindestens in Textform informieren, sodass der Kunde die Möglichkeit hat, dieser Änderung innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Zugang der Mitteilung zu widersprechen. Der Kunde darf von seinem Widerspruchsrecht nicht missbräuchlich Gebrauch machen. Unternehmen, die nur eine Nebenleistung zur Unterstützung der Erbringung der Leistungen gemäß dem Auftrag erbringen, gelten nicht als Unterauftragnehmer im Sinne dieser Ziffer 2.4; dies umfasst insbesondere Transportleistungen von Post- oder Kurierdiensten sowie Geldtransportleistungen, Telekommunikationsleistungen, Überwachungs- und Reinigungsleistungen.

3 Pflichten des Kunden

- 3.1 Mitwirkungspflicht des Kunden.** Der Kunde wird mit geqio bei der Leistungserbringung zusammenarbeiten, wie zwischen den Parteien vereinbart oder wie von geqio angemessenerweise verlangt. geqio haftet nicht für nicht vertragsgemäße Leistungen, wenn diese auf der Nichtgewährung der vereinbarten Mitwirkung durch den Kunden beruhen.
- 3.2 Meldung von Mängeln.** Der Kunde meldet etwaige Mängel der geqio-Software oder der Leistungen von geqio unverzüglich in verständlicher und detaillierter Form unter Angabe aller für die Identifizierung und Analyse des Mangels relevanten Informationen (insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Art des Auftretens und die Auswirkungen des Mangels).
- 3.3 Rechnungsdaten.** Der Kunde verpflichtet sich, geqio vollständige und korrekte Rechnungs- und Kontaktdaten zur Verfügung zu stellen, darunter gegebenenfalls (a) den Namen und die Anschrift seines Unternehmens; (b) die E-Mail-Adresse, den Namen und die Telefonnummer eines autorisierten Ansprechpartners für Rechnungsfragen und/oder einer verantwortlichen Person; (c) seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und Handelsregisternummer (unabhängig davon, ob aufgrund des Reverse-Charge-Verfahrens keine Umsatzsteuer anfällt) und (d) alle Bestellnummern oder sonstigen Nummern oder Referenzen, die geqio in ihren Rechnungen angeben soll. Der Kunde verpflichtet sich, diese Angaben innerhalb von dreißig (30) Tagen nach einer Änderung durch Mitteilung an geqio zu aktualisieren. Wenn der Kunde die vorgenannten Angaben nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, ist geqio berechtigt, für jede Rechnung die zuletzt vom Kunden mitgeteilten Angaben zu verwenden; in diesem Fall ist der Kunde nicht berechtigt, die Rechnung wegen fehlender oder unrichtiger Rechnungs- und/oder Kontaktdaten zu beanstanden oder die Zahlung der Rechnung zu verzögern.

4 Überlassung der geqio-Software

- 4.1 Festlegung im Auftrag.** geqio überlässt dem Kunden die geqio-Software entsprechend der Vereinbarung im Auftrag zur Installation auf einer vom Kunden oder in dessen Auftrag durch Dritte betriebenen IT-Infrastruktur.
- 4.2 Leistungsgegenstand.** Leistungsgegenstand ist ausschließlich die im Auftrag bezeichnete geqio-Software mit den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Eigenschaften, Merkmalen, Verwendungszwecken und Nutzungsmöglichkeiten. Darstellungen in Testprogrammen, Produkt- oder Projektbeschreibungen, auch im Internet, sind ausdrücklich keine

Beschreibungen der Produktbeschaffenheit. Dies schon deshalb nicht, weil die geqio-Software ständiger Anpassung unterliegt, sodass Änderungen und Irrtümer dort vorbehalten sind und sich auch die Angaben ebenso auch auf zukünftige Entwicklungen beziehen können.

4.3 Überlassung der geqio-Software. Überlässt geqio dem Kunden entsprechend den Festlegungen im Auftrag die geqio-Software zur Installation auf einer vom Kunden betriebenen IT-Infrastruktur, erfolgt die Bereitstellung unbeschadet abweichender Vereinbarung zwischen den Parteien regelmäßig über das Download-Portal von geqio. Hierfür gibt geqio dem Kunden die erforderlichen Zugangsdaten bekannt.

4.4 Nutzungsrechte an der geqio-Software. Entsprechend der Festlegung im Auftrag erhält der Kunde zeitlich begrenzt für die vereinbarte Laufzeit, von geqio das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht eingeräumt, die ihm überlassene geqio-Software nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu nutzen.

- (a) **Vervielfältigung.** Der Kunde erhält das Recht, die geqio-Software in dem im Auftrag festgelegten Umfang zu vervielfältigen. Die geqio-Software darf nur in dem im Auftrag vereinbarten Umfang genutzt werden. Nutzung meint die zur Nutzung der Funktionen der geqio-Software erforderliche flüchtige Speicherung der geqio-Software in den Arbeitsspeicher.
- (b) **Schutzrechtshinweise.** Der Kunde ist nicht berechtigt, an der geqio-Software einschließlich der Dokumentation angebrachte Schutzrechtshinweise, insbesondere Copyright-Vermerke oder Marken sowie Seriennummern, Lizenzcodes oder Sicherungsmechanismen zu verändern, zu entfernen oder zu umgehen.
- (c) **Fehlerbehebung.** Der Kunde ist nicht berechtigt, auftretende Programmfehler selbst zu berichtigen, solange geqio oder von ihr autorisierte Dritte die Fehlerbeseitigung zu marktüblichen Bedingungen und innerhalb einer für den Kunden zumutbaren angemessenen Zeit anbieten.
- (d) **Bearbeitung.** Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, die geqio-Software abzuändern, zu bearbeiten, zu übersetzen, zu portieren, zurück zu entwickeln, zu disassemblieren, zu dekompileieren oder durch sonstige Eingriffe in die geqio-Software deren Quellcode zu ermitteln. Benötigt der Kunde zusätzlich zu den in der Dokumentation enthaltenen Angaben weitere Informationen zur Herstellung der Interoperabilität der geqio-Software mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen, so wird er zunächst eine dahin gehende Anfrage an geqio richten. Diese behält sich vor, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Sollte geqio die Herausgabe der erforderlichen Informationen verweigern, ist der Kunde zur Dekompilierung berechtigt, wenn und soweit die hierdurch gewonnen Informationen (a) nicht zu anderen Zwecken als der Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Computerprogramms verwendet werden; (b) nicht an Dritte weitergegeben werden, wenn und soweit dies nicht für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Computerprogramms notwendig ist; (c) nicht für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit einer der geqio-Software im Wesentlichen ähnlichen Ausdrucksform oder für irgendwelche anderen, das Urheberrecht der geqio verletzenden Handlungen verwendet werden.
- (e) **Unterlizenzierung.** Vertraglich untersagt ist die Vermietung oder Unterlizenzierung der geqio-Software an jedwede Dritte, also andere natürliche oder juristische Personen, gleich ob diese als verbundene Unternehmen des Kunden i.S.d. §15 AktG anzusehen sind oder in sonstiger Weise mit dem Kunden in Verbindung stehen.
- (f) **Sicherungskopie.** Das Recht des Kunden, eine Sicherungskopie der geqio-Software herzustellen und auf einem Rechner oder einem externen Datenträger zu speichern, bleibt unberührt.

4.5 Entsprechende Anwendung. Die Nutzungsrechte nach Ziffer 4.4 gelten darüber hinaus für angepasste geqio-Software sowie für sämtliche dem Kunden zur Verfügung gestellten Versionen, Releases und Servicepacks.

4.6 Keine Installation und/oder Implementierung durch geqio. geqio überlässt dem Kunden die geqio-Software ausdrücklich zur eigenen Installation durch den Kunden oder vom Kunden hiermit beauftragte Dritte. Installations- und/oder Implementierungsleistungen durch geqio in Bezug auf die geqio-Software sind nicht Gegenstand der Leistungen von geqio, sofern nicht ausdrücklich im Auftrag Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wird.

4.7 Open Source. Die von geqio überlassene geqio-Software kann zum Teil Softwarekomponenten enthalten, die nach Maßgabe von Open Source-Lizenzbedingungen geliefert wird. Soweit dies der Fall ist, gelten für Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte an den jeweiligen Softwarekomponenten die jeweiligen Open Source-Lizenzbedingungen. Dem Kunden werden von geqio bei Abschluss eines Auftrags nach Wahl von geqio entweder Originale der Lizenzbestimmungen in gedruckter oder digitaler

Form oder Links für die im Internet abrufbaren Lizenzbestimmungen zur Verfügung gestellt.

4.8 Beeinträchtigung der Rechte von geqio. Im Falle einer Pfändung oder sonstigen möglichen Beeinträchtigung der Rechte von geqio an der geqio-Software muss der Kunde unverzüglich auf die entgegenstehenden Rechte von geqio hinweisen. Außerdem ist er verpflichtet, geqio unverzüglich telefonisch oder schriftlich zu informieren sowie nachfolgend schriftlich über die Vorgänge zu unterrichten, die zu einer Beeinträchtigung der Rechte von geqio geführt haben oder führen können.

4.9 Kompatibilität. Eine Kompatibilität der geqio-Software zu bestehenden Hardware- und Softwarekonfigurationen des Kunden wird nur bei Einhaltung der im Auftrag vereinbarten Systemvoraussetzungen gewährleistet. geqio übernimmt grundsätzlich keine Haftung für die Kompatibilität der geqio-Software zu anderen Hardware- oder Softwarekonfigurationen des Kunden, die nach der Überlassung durch den Kunden geändert wurden. Ebenso wenig wird eine Haftung für die Kompatibilität von Systemen gewährleistet, die eventuell gleichzeitig mit der Leistung von geqio beim Kunden durch andere Lieferanten in Betrieb genommen werden. Abweichungen sind gesondert zu vereinbaren. Sofern der Kunde ohne Zustimmung von geqio die für die ordnungsgemäße Funktion der geqio-Software erforderlichen Systemvoraussetzungen nicht einhält, trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass eine Fehlfunktion der geqio-Software nicht durch die Außerachtlassung der Systemvoraussetzungen verursacht wurde. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde die geqio-Software selbst geändert hat.

4.10 Überprüfung des Nutzungsumfangs (Lizenzprüfung). Zur Feststellung des vertragsgemäßen Nutzungsumfangs und zur Abrechnung nutzungsabhängiger Vergütungen gelten die nachstehenden Bestimmungen.

- (a) **Nutzungsdaten.** Die geqio-Software erhebt und protokolliert technische Nutzungsdaten, die zur Feststellung des vertragsgemäßen Nutzungsumfangs und zur Abrechnung nutzungsabhängiger Vergütungen erforderlich sind, insbesondere Bezeichnung und Anzahl der aktivierten bzw. genutzten Module, die Anzahl der Instanzen, Mandanten, Verbindungen und Konnektoren sowie die verarbeiteten Mengenkontingente („Nutzungsdaten“). Nutzungsdaten enthalten keine personenbezogenen Daten und keine vom Kunden mittels der geqio-Software verarbeiteten Inhalts- oder Nutzdaten.
- (b) **Auslesung aus der Ferne.** geqio ist berechtigt, die Nutzungsdaten während der Vertragslaufzeit in angemessenen Abständen, höchstens jedoch monatlich, automatisiert aus der beim Kunden oder in dessen Auftrag betriebenen Installation auszulesen bzw. durch die geqio-Software an geqio übermitteln zu lassen. Die Übermittlung erfolgt nach dem Stand der Technik verschlüsselt und beschränkt sich auf die in Ziffer 4.10(a) genannten Daten.
- (c) **Mitwirkung; keine Umgehung.** Der Kunde stellt die für die Übermittlung erforderlichen technischen Voraussetzungen im Rahmen der vereinbarten Systemvoraussetzungen sicher. Er wird die Funktionen zur Erhebung und Übermittlung der Nutzungsdaten weder deaktivieren, blockieren, verändern noch umgehen; Ziffer 4.4(b) gilt entsprechend.
- (d) **Ersatzweise Selbstauskunft.** Ist eine Übermittlung nach Ziffer 4.10(b) aus Gründen, die geqio nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig möglich (etwa bei Betrieb in einem abgeschotteten Netz), erteilt der Kunde geqio auf Anforderung binnen vierzehn (14) Tagen in Textform Auskunft über den tatsächlichen Nutzungsumfang im Umfang der Ziffer 4.10(a) und weist diesen auf Verlangen in nachvollziehbarer Form nach.
- (e) **Zweckbindung und Vertraulichkeit.** geqio verwendet die Nutzungsdaten ausschließlich zur Überprüfung der Einhaltung des vereinbarten Nutzungsumfangs, zur Abrechnung, zur Erbringung von Supportleistungen sowie – in aggregierter, nicht auf den Kunden rückführbarer Form – zur Weiterentwicklung der geqio-Software. Die Nutzungsdaten gelten als Vertrauliche Informationen des Kunden im Sinne der Ziffer 10.
- (f) **Ergänzende Prüfung.** Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Überschreitung des vereinbarten Nutzungsumfangs vor, ist geqio berechtigt, die Nutzung höchstens einmal pro Kalenderjahr ergänzend zu prüfen, auch durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten, der kein Wettbewerber des Kunden ist. Die Prüfung erfolgt nach Ankündigung mit einer Frist von zehn (10) Werktagen, während der üblichen Geschäftszeiten und unter möglichst geringer Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs des Kunden. Die Kosten trägt geqio; ergibt die Prüfung eine Überschreitung des vereinbarten Nutzungsumfangs um mehr als fünf Prozent (5 %), trägt der Kunde die angemessenen Kosten der Prüfung.

5 Support durch geqio

5.1 Supportleistung. Die Parteien können Regelungen betreffend die Erbringung von Supportleistungen in einem Auftrag vereinbaren. „Supportgegenstand“ ist die geqio-Software in der jeweils im Auftrag angegebenen Form. Ist die Erbringung von Supportleistungen vereinbart, so erfolgt dies nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

5.2 Updates und Störungsmanagement. Im Rahmen von Supportleistungen überlässt geqio dem Kunden während der Laufzeit des entsprechenden Vertrags verfügbare Updates für die geqio-Software. Zudem kann sich der Kunde bei codebedingten Problemen des Supportgegenstands sowie mit allgemeinen und in kurzer Zeit zu beantwortenden Fragen zur Verwendung des Supportgegenstands oder bei sonstigen Störungen im Betrieb des Supportgegenstands über die in Ziffer 5.6 bzw. Ziffer 5.7 genannten Kommunikationskanäle an geqio wenden („Supportanfrage“). geqio erbringt Supportleistungen jedoch ausschließlich für die aktuelle Version der geqio-Software und die jeweils vorherige Version der geqio-Software. Für ältere Versionen der geqio-Software erbringt geqio Supportleistungen nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Kunden und gegebenenfalls gegen zusätzliche Vergütung.

5.3 Bearbeitung von Supportanfragen. geqio wird während der im Auftrag nach Maßgabe von Ziffer 5.5 spezifizierten Service-Zeiten (a) Supportanfragen des Kunden in der in Ziffer 5.6 spezifizierten Form entgegennehmen, (b) diese jeweils mit einer Kennung (Kennziffer des jeweiligen Tickets im verwendeten Ticketingsystem) versehen, (c) sie abschließend den vereinbarten Störungskategorien zuordnen und (d) anhand dieser Zuordnung die vereinbarten Maßnahmen zur Analyse und Bereinigung von Störungen durchführen. Innerhalb der nach Ziffer 5.9 vereinbarten Reaktionszeit bestätigt geqio entsprechend der festgestellten Störungskategorie den Eingang einer Supportanfrage unter Mitteilung der vergebenen Kennung.

5.4 Support-Kapazitäten. geqio ist zur Leistung nach dieser Ziffer 5 nur verpflichtet, soweit die hierfür vereinbarte Höchstzahl eingegangener Störungsmeldungen pro vereinbarten Zeitabschnitt, welche sich jeweils aus dem Auftrag ergibt („Kapazität“), nicht ausgeschöpft ist. Kapazität ist zwischen diesen vereinbarten Zeitabschnitten nicht übertragbar. Die Inanspruchnahme und Erbringung von Supportleistungen setzen ferner voraus, dass

- (a) der Supportgegenstand ordnungsgemäß beim Kunden installiert wurde und die Anwender des Supportgegenstands fachlich für dessen Verwendung geschult worden sind;
- (b) die Supportanfrage nicht das Design des Supportgegenstands oder die Entwicklung von Anwendungen zum Gegenstand hat;
- (c) der Supportgegenstand in der im Auftrag spezifizierten Betriebsumgebung betrieben wird;
- (d) die maßgebliche Störung nicht von Produkten oder Komponenten verursacht wird, die nicht Gegenstand der Vertragsleistungen von geqio sind.

5.5 Service-Zeiten. Die Parteien vereinbaren im Auftrag „Normale Service-Zeiten“ oder „Erweiterte Service-Zeiten“ für das Störungsmanagement:

- (a) Normale Service Zeiten: Montag bis Freitag zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr (ME(S)Z), ausgenommen Heiligabend und Silvester (24.12. und 31.12.) sowie gesetzliche Feiertage in Bayern.
- (b) Erweiterte Service-Zeiten (einschließlich regelmäßiger Nacharbeit oder Bereitschaftsdiensten außerhalb der Normalen Service-Zeiten) entsprechend der Vereinbarung im Auftrag.

5.6 Kommunikationskanäle. geqio nimmt Supportanfragen nach Ziffer 5.2 grundsätzlich ausschließlich per E-Mail an [...] entgegen. Telefonische Supportanfragen sind nur statthaft, wenn im Auftrag Bereitschaftsdienste ausdrücklich vereinbart sind.

Sind Bereitschaftsdienste während Erweiterter Service-Zeiten im Auftrag vereinbart, kann der Kunde diese Bereitschaftsdienste allein durch telefonische Supportanfragen unter [...] in Anspruch nehmen.

5.7 Einordnung von Supportanfragen. Soweit im Auftrag nichts anderes vereinbart ist, wird geqio entgegengenommene Supportanfragen nach erster Sichtung einer der folgenden Kategorien zuordnen:

- (a) **Blocker.** Der Supportgegenstand in der Produktivumgebung fällt komplett oder in Kernfunktionen aus. Die Auswirkung der Störung hat einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsprozesse des Kunden.
- (b) **Medium.** Der Supportgegenstand in der Produktivumgebung fällt teilweise aus. Die Auswirkung der Störung hat einen geringen Einfluss auf die Geschäftsprozesse des Kunden.
- (c) **Low.** Der Supportgegenstand in der Produktivumgebung fällt aufgrund einer Störung teilweise aus. Der Fehler hat nur geringe Auswirkungen auf die Geschäftsprozesse des Kunden und kann mögli-

cherweise umgangen werden. Problemstellungen, die sich in den Test- und Entwicklungssystemen ergeben und sonstige Störungsmeldungen, die nicht in die Kategorien Blocker oder Medium fallen, werden dieser Kategorie zugeordnet.

5.8 Bearbeitung von Supportanfragen. geqio wird innerhalb der nach Ziffer 5.9 vereinbarten Bearbeitungszeit mit der Erarbeitung einer Lösung beginnen. Hierfür wird geqio anhand der vom Kunden mitgeteilten Umstände entsprechende Maßnahmen einleiten, um zunächst die Störungsursache zu lokalisieren. Stellt sich die mitgeteilte Störung nach erster Analyse nicht als Fehler der Supportgegenstände dar, teilt geqio dies dem Kunden unverzüglich mit. Sonst wird geqio entsprechende Maßnahmen zur weitergehenden Analyse und zur Bereinigung der mitgeteilten Störung veranlassen. geqio wird dem Kunden mögliche Maßnahmen zur Umgehung oder Bereinigung eines Fehlers der Supportgegenstände, etwa Handlungsanweisungen oder Korrekturen der Supportgegenstände, unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Kunde wird solche Maßnahmen zur Umgehung oder Bereinigung von Störungen unverzüglich übernehmen und geqio bei deren Einsatz etwa verbleibende Störungen unverzüglich erneut melden.

5.9 Reaktions- und Bearbeitungszeit. Die Parteien vereinbaren folgende Reaktions- und Bearbeitungszeiten, die jeweils innerhalb der nach Ziffer 5.5 vereinbarten Service-Zeiten gelten:

Priorität	Reaktionszeit	Bearbeitungszeit
Blocker	Zwei Stunden ab Eingang der Störungsmeldung	Unverzüglich ab Reaktion
Medium	Acht Stunden ab Eingang der Störungsmeldung	2 Arbeitstage ab Reaktion
Low	24 Stunden ab Eingang der Störungsmeldung	5 Arbeitstage ab Reaktion

Soweit Bereitschaftsdienste während Erweiterter Service-Zeiten im Auftrag vereinbart sind, gilt ergänzend, dass eine erste Kontaktaufnahme von geqio mit dem Kunden innerhalb von 30 Minuten nach Eingang der telefonischen Supportanfrage erfolgt. Für Supportanfragen der Kategorie Blocker sagt geqio eine Remote-Verfügbarkeit eines qualifizierten Mitarbeitenden innerhalb von zwei (2) Stunden nach Eingang der telefonischen Supportanfrage innerhalb der nach Ziffer 5.5 vereinbarten Service-Zeiten zu. Im Übrigen bleiben die vorstehenden Reaktions- und Bearbeitungszeiten unberührt.

5.10 Sonstige Support-Leistungen. Soweit geqio nach Ziffer 5.4, von einer Leistung befreit ist, erbringt geqio die entsprechende Leistung auf Grundlage von im Auftrag festgelegten Stundensätzen. geqio ist zur Erbringung solcher Leistungen nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Kunden verpflichtet. geqio wird dem Kunden die Annahme oder Ablehnung einer entsprechenden Anfrage des Kunden spätestens zwei (2) Wochen nach Kenntniserlangung von allen Umständen der Leistungsbefreiung anzeigen. Leistungen über diese Ziffer 5 hinaus bedürfen gesonderter Vereinbarung und sind gesondert zu vergüten.

6 Laufzeit

6.1 Laufzeit. Der Vertrag hat die im Auftrag angegebene Laufzeit und beginnt mit dem im Auftrag angegebenen Datum. Er verlängert sich vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Auftrag jeweils automatisch um weitere zwölf (12) Monate, wenn er nicht von einer der Parteien schriftlich mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Vertragsende ordentlich gekündigt wird.

6.2 Außerordentliche Kündigung. Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen. Eine Partei ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die andere Partei eine Pflicht aus dem Vertrag verletzt und (a) der Verstoß so schwerwiegend ist, dass eine Zusammenarbeit nicht länger zugemutet werden kann; (b) die verletzende Partei den Verstoß trotz Abmahnung unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung nicht abstellt; oder (c) die andere Partei Gegenstand eines Konkursverfahrens oder einer anderen Insolvenz, Zwangsverwaltung, Liquidation oder Abtretungsverfahrens zugunsten von Gläubigern wird und die andere Partei Grund zu der Annahme hat, dass diese Partei ihre Zahlungsverpflichtungen aus dem geltenden Vertrag nicht mehr erfüllen kann. Sonstige gesetzliche Rechte der Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund hat keinen Einfluss auf das Recht der kündigenden Partei, Schadensersatz zu verlangen.

6.3 Try&Buy. Vereinbaren die Parteien im Auftrag ausdrücklich eine befristete Überlassung der geqio-Software zu Testzwecken („Try&Buy“), gelten ergänzend die nachstehenden Bestimmungen.

- (a) **Testphase.** Die Testphase beginnt mit der Bereitstellung der geqio-Software nach Ziffer 4.3 und endet mit Ablauf des dreißigsten (30.) Tages nach Bereitstellung.
- (b) **Kündigung der Testphase.** Der Kunde kann die Try&Buy-Überlassung bis zum Ablauf des fünfundzwanzigsten (25.) Tages nach Bereitstellung jederzeit und ohne Angabe von Gründen in Textform gegenüber geqio kündigen. Mit Wirksamwerden der Kündigung enden die Nutzungsrechte nach Ziffer 4.4; der Kunde stellt die Nutzung ein und löscht die überlassene geqio-Software einschließlich etwaiger Sicherungskopien.
- (c) **Übergang in eine Subscription.** Kündigt der Kunde die Try&Buy-Überlassung nicht fristgerecht nach Ziffer 6.3(b), geht diese mit Ablauf des dreißigsten (30.) Tages nach Bereitstellung ohne weitere Erklärung in eine kostenpflichtige Subscription über, und zwar zu dem im Auftrag für diesen Fall festgelegten Leistungsumfang und zu der dort festgelegten Vergütung. Die Laufzeit der Subscription beginnt mit Ablauf des dreißigsten (30.) Tages nach Bereitstellung; im Übrigen gilt Ziffer 6.1 einschließlich der dortigen Verlängerungs- und Kündigungsregelung.
- (d) **Hinweis vor Fristablauf.** geqio wird den Kunden spätestens zehn (10) Tage vor Ablauf der Frist nach Ziffer 6.3(b) in Textform auf den bevorstehenden Fristablauf, die Folgen einer unterbliebenen Kündigung und die nach dem Übergang geschuldete Vergütung hinweisen. Unterbleibt dieser Hinweis, verlängert sich die Frist nach Ziffer 6.3(b) um zehn (10) Tage ab Zugang des nachgeholten Hinweises.

7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Vergütung.** Die Höhe der Vergütung, einschließlich Zahlungsmodalitäten wie Teilzahlungen, Rabatte, Skonti etc., und die Erstattung sonstiger Aufwendungen (Nebenkosten, Spesen etc.) werden im Auftrag geregelt. Eine laufende Vergütung gilt ab dem im Auftrag vereinbarten Datum des Leistungsbeginns und wird von geqio regelmäßig in Rechnung gestellt, wie im Auftrag zwischen den Parteien vereinbart.
- 7.2 Nettopreise.** Alle von geqio vor Vertragsschluss angegebenen Preise sind Nettopreise und zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen.
- 7.3 Preisanpassung.** Die Parteien vereinbaren bei Vorliegen der in dieser Ziffer 7.3 beschriebenen Voraussetzungen das wechselseitige Recht, von der jeweils anderen Partei eine Anpassung der vereinbarten laufenden Vergütung für die von geqio erbrachten Leistungen zu verlangen. Maßgeblich für das Recht der Parteien, eine Anpassung der laufenden Vergütung zu verlangen, ist die Entwicklung des Nominallohnindex für Dienstleistungen der Informationstechnologie (derzeit in Quartalszahlen veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS Online Datenbank Code 62361-0011 / WZ08-62) bzw. eines Nachfolgeindex. Liegt die prozentuale Veränderung des maßgeblichen Index zwischen dem Monat des Abschlusses des betreffenden Auftrags bzw. der letzten Preisanpassung und dem Monat, der dem Monat des Anpassungsverlangens einer Partei vorausgeht, bei mindestens 5 %, sind die Parteien zu einer entsprechenden Anpassung der Vergütung berechtigt. Jede Partei darf die Vergütung höchstens in dem Umfang ändern, in dem sich der vorgenannte Index geändert hat („Änderungsrahmen“). Handelt es sich um die erste Vergütungsanpassung, ist für den Änderungsrahmen die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich. Hat bereits früher eine Vergütungsanpassung stattgefunden, wird der Änderungsrahmen definiert durch die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt der vorangehenden Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der neuen Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand. Eine Anpassung erfolgt frühestens zwölf (12) Monate nach Vertragsschluss bzw. der letzten Anpassung. geqio wird dem Kunden eine Preisanpassung mindestens acht (8) Wochen im Voraus schriftlich mitteilen. Der Kunde hat im Falle einer Erhöhung das Recht zur außerordentlichen Kündigung des betreffenden Auftrags mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung, sofern die Erhöhung mehr als 10 % gegenüber der bisherigen Vergütung beträgt; die Kündigung ist innerhalb von vier (4) Wochen ab Zugang des Anpassungsverlangens von geqio beim Kunden zu erklären. Eine Preisanpassung ist sowohl nach oben als auch nach unten möglich. geqio ist dazu verpflichtet, auf Verlangen des Kunden auch eine Reduzierung der Vergütung vorzunehmen, sofern sich der maßgebliche Index in entsprechendem Umfang verringert und der Kunde hierauf eine Anpassung der Vergütung in schriftlicher Form verlangt. Rückwirkende Anpassungen der Vergütung sind ausgeschlossen. Eine Anpassung der Vergütung erfolgt ferner dann nicht, wenn die Entwicklung des maßgeblichen Index durch Kostensteigerungen bzw. -einsparungen an anderer Stelle bei geqio ausgeglichen wurde.

7.4 Zahlungsbestimmungen. Der Kunde hat bei seinen Zahlungen anzugeben, auf welche Forderung er zahlt. Unterlässt er dies, werden eingehende Zahlungen zunächst auf bestehende Nebenforderungen (Zinsen etc.) und dann auf die älteste Forderung des Kunden angerechnet.

7.5 Verspätete Zahlung. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nach, kann geqio unbeschadet der Geltendmachung eines weiteren Schadens vom Kunden Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen und Verzugskostenpauschalen verlangen. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen trotz einer Mahnung mit angemessener Nachfrist nicht nach, ist geqio unbeschadet der Rechte aus Satz 1 berechtigt, die Zusammenarbeit mit dem Kunden einzustellen, vom Vertrag zurückzutreten oder ihn zu kündigen und dem Kunden alle bis dahin entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

7.6 Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht. Der Kunde kann mit Forderungen gegen Rechnungen von geqio nur aufrechnen, wenn geqio eine solche Forderung schriftlich anerkannt hat oder diese durch eine unbestrittene gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde. Unbeschadet des Vorstehenden ist das Recht des Kunden zur Aufrechnung nicht ausgeschlossen oder beschränkt, wenn die aufzurechnenden Forderungen auf zusätzlichen Kosten für die Beseitigung von Mängeln oder auf werkvertraglichen Leistungen beruhen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur bei Gegenforderungen aus demselben Vertrag zu.

7.7 Nachlizenzierung. Ergibt eine Prüfung nach Ziffer 4.10, dass der Kunde die geqio-Software über den vereinbarten Umfang hinaus genutzt hat, vergütet der Kunde die Mehrnutzung rückwirkend ab Beginn der Überschreitung, längstens jedoch für zwölf (12) Monate, zu den im Auftrag vereinbarten Preisen, hilfsweise zu den jeweils gültigen Listenpreisen von geqio. Weitergehende Rechte von geqio, insbesondere das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Ziffer 6.2, bleiben unberührt.

8 Gewährleistung

8.1 Untersuchungs- und Rügepflicht. Der Kunde wird ihm überlassene geqio-Software anhand der Leistungsbeschreibung unverzüglich nach Erhalt untersuchen und etwaige Mängel binnen einer angemessenen Zeitspanne rügen.

8.2 Gewährleistung von geqio. geqio gewährleistet, dass die Leistung mit der vereinbarten Leistungsbeschreibung (Ziffer 2.1) übereinstimmt. Im Falle von Sachmängeln, die geqio zuzurechnen sind, leistet geqio zunächst Nacherfüllung. Hierzu überlässt sie nach ihrer Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Stand der geqio-Software oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt es auch, wenn geqio dem Kunden durch Lieferung neuer geqio-Software zumutbare Ersatzlösungen bereitstellt, die die Auswirkungen des Mangels vermeiden, wenn deren Einsatz dem Kunden zumutbar ist. Hat der Kunde die mangelhafte geqio-Software gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, mit anderer Ware vermischt o.ä., so ist geqio im Rahmen der Nacherfüllung nicht verpflichtet, dem Kunden die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien geqio-Software zu ersetzen.

8.3 Ansprüche Dritter. Behaupten Dritte Ansprüche, die der vertraglichen Nutzung der geqio-Software oder Leistungen von geqio entgegenstehen, gelten die nachstehenden Bestimmungen:

- (a) **Informations- und Mitwirkungspflichten des Kunden.** Erhält der Kunde Kenntnis von der Behauptung eines Dritten, dass die Bereitstellung und/oder Nutzung der geqio-Software oder Leistungen von geqio seine oder die Rechte an geistigem Eigentum anderer Dritter verletze (im Folgenden „behauptete Rechtsverletzung“), so wird der Kunde geqio hiervon unverzüglich unterrichten. geqio wird, soweit möglich, auf eigene Kosten die Abwehr der wegen der behaupteten Rechtsverletzung geltend gemachten Ansprüche übernehmen und etwaige Verhandlungen zur Beilegung des Rechtsstreits führen. Der Kunde wird geqio dabei im Rahmen des Zumutbaren unterstützen und die Abwehr- und Vergleichsverhandlungen fördern.
- (b) **Beseitigung von Rechtsmängeln.** Erhält geqio aufgrund einer Anzeige des Kunden gemäß Ziffer 8.3(a) oder anderweitig von einer behaupteten Rechtsverletzung Kenntnis, kann geqio, (i) die geqio-Software oder die Leistungen von geqio nach eigenem Ermessen so ändern, dass eine Verletzung oder widerrechtliche Aneignung von Rechten an geistigem Eigentum Dritter nicht mehr geltend gemacht werden kann, wobei geqio den Kunden im Zusammenhang mit solchen Änderungen angemessen unterstützt, um eine angemessene und fortgesetzte Nutzung der geqio-Software oder der Leistungen von geqio sicherzustellen; (ii) eine Lizenz für die weitere Nutzung der geqio-Software bzw. Leistungen von geqio durch den Kunden in Übereinstimmung mit dem Auftrag erwerben; oder

(iii) den Auftrag, soweit er von der behaupteten Rechtsverletzung betroffen ist, mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich gegenüber dem Kunden kündigen und die im Voraus gezahlte Vergütung für den betroffenen Teil der geqoio-Software bzw. der Leistungen von geqoio für die Restlaufzeit erstatten. Die weitergehende Haftung von geqoio für Rechtsmängel bleibt vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9 unberührt.

- (c) **Freistellung.** geqoio wird den Kunden in dem in Ziffer 9 vereinbarten Umfang von allen Schäden und Aufwendungen (einschließlich notwendiger Rechtsverteidigungskosten) freistellen, die sich aus (a) einer Klage eines Dritten ergeben, der behauptet, dass die vertragsgemäße Nutzung der geqoio-Software oder der Leistungen von geqoio durch den Kunden seine oder die geistigen Eigentumsrechte anderer Dritter verletze. Die dem Kunden gemäß dieser Ziffer 8.3(c) gewährten Rechte gelten nur, wenn geqoio zumindest fahrlässig gehandelt hat. Im Falle einer Freistellungsverpflichtung gemäß dieser Ziffer 8.3(c) ist der Kunde verpflichtet: (a) geqoio unverzüglich schriftlich über diese Ansprüche zu informieren; (b) geqoio die alleinige Kontrolle über ihre Verteidigung und die Beilegung der Streitigkeit zu überlassen; und (c) geqoio alle verfügbaren Informationen und angemessene Unterstützung auf Kosten von geqoio zur Verfügung zu stellen.

8.4 Fehlschlagen der Nacherfüllung. Schlägt eine der Schwere des Mangels angemessene Anzahl von Versuchen der Nacherfüllung fehl und ist diese nicht innerhalb zumutbarer Zeit erfolgt, so ist der Kunde berechtigt, weitere Gewährleistungsansprüche geltend zu machen.

8.5 Außerordentliche Kündigung. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen des Vorliegens eines unwesentlichen Mangels, der die Nutzbarkeit der Funktionen der geqoio-Software nicht wesentlich einschränkt, ist ausgeschlossen. Für die Leistung von Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gelten die unter Ziffer 9 festgelegten Grenzen.

8.6 Gewährleistungsfrist. Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt zwölf (12) Monate und beginnt in dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde Kenntnis von dem Mangel hat oder den Mangel aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht kennt; die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber geqoio. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen geqoio nach Ziffer 9.1 unbeschränkt haftet.

9 Haftung

9.1 Haftungsbeschränkung. Mit Ausnahme der Haftung (a) nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG); (b) wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; (c) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; und/oder (d) bei Verletzung einer Beschaffenheitsgarantie ist die Haftung von geqoio wie folgt beschränkt oder ausgeschlossen.

9.2 Umfang der Haftung. geqoio haftet bei Fahrlässigkeit nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Das sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung von geqoio auf den nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. In allen übrigen Fällen ist die Haftung von geqoio ausgeschlossen.

9.3 Keine verschuldensunabhängige Haftung. Eine verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die bereits am Tag des Leistungsbeginns bestanden (§536a Abs. 1 Alt. 1 BGB), ist ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel betrifft eine ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft oder Beschaffenheit oder geqoio hat den Mangel arglistig verschwiegen.

9.4 Höhere Gewalt. Die Parteien haften einander nicht für eine Verzögerung oder Unmöglichkeit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn diese Verzögerung oder Unmöglichkeit auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist. Ereignisse höherer Gewalt sind z.B. Krieg, Terrorakte, Naturkatastrophen, Epidemien, Streik oder Aussperrung, oder sonstige Umstände, die nicht vorhersehbar sind und die trotz angemessener Anstrengungen nicht zu beeinflussen sind. Ist eine Nichteinhaltung von vereinbarten Leistungen auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen, verlängert sich die Frist zur Erfüllung um die Dauer der Verzögerung, jedoch maximal um einen Zeitraum von acht (8) Wochen. Nach Ablauf der vorgenannten Frist oder vorher, wenn ein weiteres Zuwarten unzumutbar wäre, ist die jeweilige Partei dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

9.5 Ausschluss der Haftung. Jede weitere Haftung von geqoio, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Alle Haftungsansprüche verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Kenntnis bzw. grob fahrlässiger Unkenntnis der haftungsbegründenden Umstände.

10 Geheimhaltung

10.1 Vertrauliche Informationen. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen, die eine Partei (die „offenlegenden Partei“) der anderen Partei (die „empfangenden Partei“) in irgendeiner Form offenlegt und die als vertraulich bezeichnet werden oder die angesichts ihrer Art und der Umstände der Offenlegung vernünftigerweise als vertraulich angesehen werden sollten. Dazu gehören insbesondere Informationen geschäftlicher oder finanzieller Natur (z.B. Kunden-, oder Lieferantenbeziehungen, Marketing- und Strategiepläne, Finanz- oder Geschäftsberichte) und technischer Natur (z.B. Algorithmen, Computerprogramme oder Daten). Ungeachtet des Vorstehenden umfassen die Vertraulichen Informationen keine Informationen, die: (i) der Öffentlichkeit allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass die empfangende Partei eine Verpflichtung gegenüber der offenlegenden Partei verletzt hat; (ii) der empfangenden Partei vor ihrer Offenlegung durch die offenlegende Partei bekannt waren; (iii) die empfangenden Partei von einem Dritten ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit erhalten hat; oder (iv) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden, ohne dass sie die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei verwendet hat.

10.2 Verpflichtung zur Vertraulichkeit. Die empfangende Partei verpflichtet sich: (i) beim Schutz der Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei mindestens die gleiche Sorgfalt anzuwenden, wie beim Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen, jedoch keinesfalls weniger als einen angemessenen Sorgfaltsstandard; (ii) die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei nicht zu verwenden, es sei denn, dies ist im Rahmen dieser AGB gestattet; und (iii) die Vertraulichen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei nicht an Dritte weiterzugeben.

10.3 Ausnahmen. Die empfangende Partei kann die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei offenlegen, soweit sie gesetzlich dazu gezwungen ist, vorausgesetzt, die empfangende Partei bemüht sich in angemessener Weise, die offenlegende Partei vorab von der erzwungenen Offenlegung in Kenntnis zu setzen. Die empfangende Partei kann die Vertraulichen Informationen an Dritte weitergeben, soweit dies im Rahmen dieser AGB erforderlich ist, wenn der Dritte rechtlich an mindestens ebenso strenge Geheimhaltungsstandards wie nach diesem Abschnitt gebunden ist, und soweit der betreffende Dritte kein Wettbewerber der offenlegenden Partei ist. Die Weitergabe Vertraulicher Informationen an die Konzerngesellschaften des Kunden ist ohne gesonderte Zustimmung zulässig, sofern die betreffende Konzerngesellschaft denselben Vertraulichkeitspflichten wie nach dieser Ziffer 10 unterliegt.

10.4 Fortgeltung. Die Verpflichtungen dieses Abschnitts bleiben über das Vertragsende hinaus bestehen.

10.5 Vorrang individueller Vereinbarungen. Die Bedingungen dieser Ziffer 10 finden keine Anwendung, wenn die Parteien vor Abschluss des Auftrags bereits eine separate Vereinbarung betreffend den Umgang mit vertraulichen Informationen („Vertraulichkeitsvereinbarung“) abgeschlossen haben und diese Vertraulichkeitsvereinbarung auch für die Phase der Vertragsausführung (und nicht lediglich für den Vertragsschluss vorangehende Gespräche, Evaluationen oder Tests) Geltung beansprucht.

11 Datenschutz

11.1 Verarbeitung durch die Parteien. Die Parteien erkennen an, dass sie zum Zwecke des Abschlusses und der Durchführung des Vertrags verpflichtet sein können, personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei, ihrer Vertreter, Mitarbeiter oder Beauftragten zu verarbeiten. Die Parteien werden in einem solchen Fall stets die ihnen nach den geltenden Datenschutzgesetzen auferlegten Pflichten beachten.

11.2 Auftragsverarbeitung durch geqoio. Wenn und soweit geqoio im Rahmen der Leistungserbringung unter einem Auftrag personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter für den Kunden verarbeitet, werden die Parteien ihre Rechte und Pflichten in einer gesonderten Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Maßgabe von Art. 28 DSGVO schriftlich festhalten.

11.3 Nutzungsdaten. Die nach Ziffer 4.10 erhobenen Nutzungsdaten enthalten keine personenbezogenen Daten. Sollten im Einzelfall gleichwohl personenbezogene Daten (etwa technische Kennungen administrativer Zugänge) übermittelt werden, verarbeitet geqoio diese ausschließlich zu den in Ziffer 4.10(e) genannten Zwecken auf Grundlage des berechtigten Interesses an der Überprüfung der vertragsgemäßen Nutzung und löscht sie, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind.

12 Sonstiges

- 12.1 Änderung der AGB.** geqio behält sich das Recht vor, diese AGB zu ändern. Über neue AGB wird geqio den Kunden rechtzeitig im Voraus informieren. Wenn nicht die vorgeschlagene Änderung (a) aufgrund gesetzlicher oder behördlich angeordneter Verpflichtungen notwendig ist, die eine kürzere Umsetzungsfrist erfordern; oder (b) in Ausnahmefällen zur Abwehr einer unvorhergesehenen und unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich sind, wird geqio den Kunden zumindest 15 Tage vor dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderung unterrichten. Sind aufgrund der vorgeschlagenen Änderung aufseiten des Kunden technische oder geschäftliche Anpassungen notwendig, die eine längere Vorbereitungszeit erfordern, wird geqio die Frist in angemessenem Umfang verlängern. Der Änderungsvorbehalt zugunsten von geqio umfasst keine Änderungen, die den Kunden durch eine erhebliche Störung des vertraglichen Gleichgewichts zwischen den Parteien unangemessen benachteiligen würden. Rückwirkende Änderungen sind ausgeschlossen, sofern diese nicht in Erfüllung einer gesetzlichen oder behördlich angeordneten Verpflichtung von geqio erfolgen oder die rückwirkenden Änderungen für den Kunden von Vorteil sind. Im Falle einer Änderung der AGB nach dieser Maßgabe steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu. Der Kunde kann dieses Recht bis zum Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderung durch schriftliche Erklärung gegenüber geqio ausüben und den Vertrag mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Änderung kündigen.
- 12.2 Anwendbares Recht.** Für den Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, sowie solcher Vorschriften des deutschen Rechts, welche auf die Geltung einer anderen Rechtsordnung verweisen.
- 12.3 Gerichtsstand.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist München (Landgericht München I).
- 12.4 Salvatorische Klausel.** Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben alle anderen Bestimmungen der AGB in vollem Umfang in Kraft und wirksam.
- 12.5 Schriftform.** Wenn dieses AGB oder ein Auftrag die „Schriftform“ vorsieht oder wenn festgelegt ist, dass Erklärungen der Parteien „schriftlich“ abzugeben sind, ist die Schriftform im Sinne des §126 BGB oder die fortgeschrittene elektronische Form i.S.d. Art. 26 der eIDAS-Verordnung (z.B. per AdobeSign oder DocuSign) gemeint, wobei sich die Parteien einig sind, dass keine qualifizierte elektronische Signatur i.S.v. §126a BGB erforderlich ist und die Übersendung der unterzeichneten Vereinbarung bzw. Erklärung an die jeweils andere Partei auch auf telekommunikativem Wege (z.B. per E-Mail) erfolgen kann. Dies gilt auch für die Abbedingung, Änderung oder Ergänzung des Schriftformerfordernisses.
- 12.6 Abtretung; Kontrollwechsel.** Die Verträge und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten dürfen von keiner der Parteien, weder kraft Gesetzes noch auf andere Weise, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abgetreten werden, wobei diese Zustimmung nicht ohne triftigen Grund verweigert werden darf. Ungeachtet des Vorstehenden kann jede Partei den Vertrag ohne Zustimmung der anderen Partei im Zusammenhang mit einer Fusion, einer Übernahme, einer Unternehmensumstrukturierung oder dem Verkauf aller oder im Wesentlichen aller ihrer Vermögenswerte, die keinen Wettbewerber der anderen Partei betreffen, in vollem Umfang abtreten. Im Falle einer Abtretung im Sinne des vorstehenden Satzes hat die abtretende Partei die andere Partei schriftlich über die Abtretung zu informieren. Keine der Parteien darf einen Auftrag ohne Zustimmung der anderen Partei an einen Wettbewerber dieser anderen Partei abtreten. Vorbehaltlich des Vorstehenden ist ein Auftrag für die Parteien, ihre jeweiligen Rechtsnachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger verbindlich und wirkt zu ihren Gunsten. Jede Abtretung, die gegen diese Ziffer 12.6 verstößt, ist von Anfang an nichtig. §354a HGB bleibt unberührt.